

Josef Schüßlburner / Staatliche Transzendenz in der BRD

Teil 2: Bewältigungstheokratie

Wenn es Gott gibt, kann es Auschwitz nicht geben. Aber da Auschwitz existierte, ist die Existenz Gottes unmöglich.¹

11.12.2010

Hat Zivilreligion in einer modernen Demokratie, die an sich auf einer nicht-religiösen, weltlichen Herrschaftsbegründung beruht, die Funktion, demokratiegefährdenden Unglauben - gewissermaßen Demokratieatheismus - zu bannen, dann muß man gerade in Deutschland ein hohes Maß an Zivilreligiosität erwarten. In Deutschland war ja der möglicherweise nur zufällig mit dem aus dem feudal-ständischen Repräsentationsprinzip hervorgegangenen Parlamentarismus verbundene Demokratiedanke durchaus in Übereinstimmung mit schon bei *Cromwell* aufgetretenen und dann in der Französischen Revolution wiederholten Erscheinungsformen (mit Napoleon als eigentlichen Vorläufer des „Faschismus“), die in das Gedankenkonstrukt des Sozialismus² münden sollten, dahingehend mutiert, daß der für eine Demokratie maßgebliche Volkswille in einem unteilbaren Führerwillen zum Ausdruck gebracht gesehen wurde. Es wurde dabei eine Herrschaftsform mit dem Anspruch konstituiert, den Gegensatz von Diktatur und Demokratie als aufgehoben³ anzusehen: der Volkswille sollte sich durch die umfassenden Befugnisse des Führers ungehindert durchsetzen können. Wegen dieser (durchaus europäischen) Vorgeschichte einer sozialistischen „Führerdemokratie“ erwartet man in der parlamentarisch-demokratischen BRD permanent die Rückkehr der Demokratie-Häresie, die man mit zivilreligiösen Mantra als „undemokratisch“ bekämpft, ein Kampfbegriff, der wohl über die wirkliche Problematik des modernen Demokratiedankens hinwegzaubert.

Dementsprechend kann man das Wesen der Bundesrepublik Deutschland in der Tat nur religionswissenschaftlich voll erfassen. Diese Feststellung bezieht sich dabei nicht auf die normativen Elemente, die gelegentlich als Ansatz für eine bundesdeutsche Zivilreligion ausgemacht werden, wie der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes (GG) und beim Diensteid, sowie das spezielle Staatskirchenrecht, das anerkannten „Religionsgesellschaften“ öffentlich-rechtlichen, also quasi-staatlichen Rang zuweist, sondern bezieht sich auf das gesamte Verfassungsverständnis, das im Kern als religiös / theologisch charakterisiert werden muß. Dies wird bereits an der in dem offiziellen Kommentar zum GG „für die Bundesrepublik Deutschland“ geäußerten Auffassung deutlich, wonach „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige

¹ So die Interpretation von *Ferdinand Camon*, s. Rozmowa z Primo Levim (Gespräch mit Primo Levi), *Literatura* 1996 Nr. 6., einer Einlassung des Philosophen *Primo Levi*: „Am Ende der Begegnung behauptet Primo Levi: ‚Wenn es Auschwitz gibt, kann es Gott nicht geben.‘ Meiner Auffassung nach wollte der Schriftsteller einen bestimmten philosophischen Schluß über die Nichtexistenz Gottes darlegen und das Argument Anselmo d'Acostas umkehren: Wenn es Gott gibt, kann es Auschwitz nicht geben. Aber da Auschwitz existiert, ist die Existenz Gottes unmöglich“.

² S. dazu *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, Grevenbroich 2008, insbesondere Kapitel 3: (National-) Sozialismus als totalitäre Demokratie.

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1291537943&sr=1-2

³ Im maßgeblichen Werk von *Ernst Rudolf Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Auflage, Hamburg 1939, S. 211, hat es diesbezüglich gelautet: „Die häufige antithetische Entgegensetzung ‚Demokratie oder Diktatur?‘ kann auf das Deutsche Reich in keinem Sinne angewandt werden. Es ist weder Demokratie noch Diktatur, sondern ein völkisches Führerreich“, wobei sich Huber als der eigentliche Kronjurist des Dritten Reiches von konkurrierenden NS-Auffassungen absetzt, wonach erst das NS-Regime die eigentliche Demokratie darstellen würde.

Vokabel suchen.“⁴ Obwohl uns zur Beschreibung dieses (angeblich) neuen Demokratietypus irgendwie die Worte fehlen, gibt der GG-Kommentator doch einen Fingerzeig: Gewöhnlich schaffen maßgebliche Politiker, die sich auf welche Weise auch immer durchgesetzt haben, einen Staatstypus, der sich dann den überkommenen politisch-juristischen Kategorien⁵ entsprechend etwa als „Demokratie“ einordnen läßt, wobei die Verfassung einen wichtigen, vielleicht entscheidenden Bewertungsmaßstab darstellt. Dagegen ist die Vorstellung bezeichnend, daß die als „Grundgesetz“ bezeichnete „Verfassung“ einen Staatstypus „geschaffen“ habe: Die durch die Personifizierung (Deifizierung, Apotheose) eines Rechtsdokuments bewirkte Abstrahierung von den maßgeblichen inländischen und ausländischen politischen Kräften läßt diese politischen Kräfte selbst nämlich als Instrument von etwas Erfurcht gebietend ungenannt Bleibendem erscheinen.

Demokratie-Sonderweg⁶ Bundesrepublik: Religionspolitik durch die Hintertür

Fragt man schließlich, worin für den führenden GG-Kommentar selbst das Besondere an diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform“ besteht, dann soll dies, resultierend aus der Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“ (wohl gemeint: die Führerdemokratie droht von den Deutschen, Anm.), darin bestehen, daß dieses GG gegen die mittlerweile maßgebliche Wettbewerbskonzeption⁷ und dabei in polemischer Stoßrichtung gegen die legitimer Weise unter „liberaler Demokratie“ verstandene Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung⁸ gerichtet ist, nach der Demokratie den Wettbewerb unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Richtungen des jeweiligen Volks um den zeitlich befristet ausgeübten Machterwerb darstellt. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten werden. So ist die „rechte“ Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“⁹ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“¹⁰ stünden: Angestrebt wird damit die ideologie-politische

⁴ So Dürig / Klein, in Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

⁵ Zweifel am Sinn dieser Kategorien äußert die realistische Schule der Demokratietheorie, s. H. Buchstein / D. Jörke, Das Unbehagen an der Demokratietheorie, in: *Leviatan*, 2003, S. 470 ff., die dabei Bezug nimmt auf Danilo Zolo, Die demokratische Fürsteherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, Göttingen 1997.

⁶ Dies ist der zentrale Punkt der umfassenden Veröffentlichung von Josef Schüßlburner, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, 2004; der vorliegende Abhandlungsteil stellt eine Zusammenfassung entscheidender Aussagen dieses Buches dar. Dieses Werk ist zwischenzeitlich fortgesetzt in dem von Schüßlburner / Knütter herausgegebenen Sammelband: Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, Institut für Staatspolitik, Schnellroda 2008:

http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1291537943&sr=1-3

⁷ Die maßgeblich von Joseph A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 397 ff., formuliert worden ist; s. außerdem zusammenfassend: Hans-Rudolf Lipphardt, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1975.

⁸ S. Dürig / Klein, a.a.O. Rdnr. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“: Man könnte dem GG-Kommentator bei Anlegen der Methodik des sog. Verfassungsschutzes „Delegitimierung des westlichen (und weltlichen!) Demokratiekonzepts“ vorwerfen!

⁹ S. BVerfGE 2, 1, 23.

¹⁰ S. BVerfGE 2, 1, 15.

Konformität einer Demokratiegläubigkeit, was als das wesentliche Anliegen von Zivilreligion, insbesondere der bundesdeutschen Variante ausgemacht werden kann.

Die bundesdeutsche „Begründung“ für die Ausschaltung einer Oppositionspartei ist dabei in Hinblick darauf, was normalerweise mit (westlicher) „Demokratie“ assoziiert wird, so eigenartig, daß der autoritative Interpret dieses GG, nämlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), allerdings erst beim Parteiverbot gegen links, nicht umhin gekommen ist, festzustellen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“.¹¹ Bei dieser im Unterschied zur liberalen Demokratie des Westens stehenden bundesdeutschen Konzeption erhält „Verfassung“ einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Diese schützt dann nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt und gleichzeitig das schlichte Mehrparteiensystem entwertet. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich eigentlich gar nicht verletzt werden können: Dazu haben nämlich nur etablierte Politiker die Macht, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Dem Bürger, also dem Deutschen ist dagegen die „Verletzung“ dieser Prinzipien weitgehend nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht¹² oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen¹³ auszusprechen scheint. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“¹⁴ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann bei politisch-weltanschaulichen Meinungsäußerungen eigentlich immer eine „Verletzung“ der „Verfassung“ unterstellt werden! Es ist deshalb auch zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland“¹⁵ die Rede.

In der Tat *wird* nämlich eine *Verfassung*, die man aufgrund falscher Ansichten, d.h. durch gedanklichen „Grundrechtsterror“, „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, unvermeidbarer Weise *zu einem religiösen Dokument*. Angesichts der transzendenten Herrschaftslegitimation als Normalfall der Menschheitsgeschichte bräuchte diese „Theokratisierung“ einer Verfassung an sich nicht verwundern, liefe dies nur nicht unter dem Stichwort „Demokratie“, bei der angenommen wird, daß auf eine derartige transzendente Herrschaftsbegründung gerade verzichtet werden muß. Die ohnehin schon schwer

¹¹ So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135; dabei könnte man sich schon die Frage stellen, ob die Bezugsvorschrift überhaupt ein Parteiverbot enthält!

¹² So hat Art. 27 der DDR-Verfassung die Grenzen der Meinungsfreiheit definiert: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“; Artikel 5 GG lautet eigentlich etwas anders, wird aber im Bereich „Verfassungsschutz“ methodisch in der deutschen demokratischen Republik Bundesrepublik Deutschland in einer Weise praktiziert als wäre er wie Art. 27 DDRV zu verstehen!

¹³ Die Unterstellungsmethodik, die von der bundesdeutschen Religionspolizei („Verfassungsschutz“) entschieden exekutiert wird, ist „gegen Rechts“ im SRP-Verbotsurteil vorgezeichnet; s. dazu *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg, S. 137 ff. und insbesondere das 6. Kapitel: Auf dem Weg zum Ideologiestaat, S. 495 - 592.

¹⁴ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

¹⁵ So *Helmut Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff.

durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat trotzdem zwingend gebotene Unterscheidung¹⁶ zwischen dem Juristen und dem Theologen wird damit widerrufen! Schon die Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde - im GG stehen die FDGO-Grundsätze als solche nämlich gar nicht¹⁷ - ist dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“¹⁸ Das BVerfG operiert insoweit mit dem Begriff der „Wert(e)ordnung“, die durch den Grundrechtsteil des GG (warum nur durch diesen?) begründet worden sein soll und im kollektiven Verfassungs-Bekenntnis zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ - gerade noch - einen normativen Bezugspunkt hat. Die darin enthaltene apodiktische Aussage wird noch übertroffen durch die vorausgehende Bestimmung, wonach die „Würde des Menschen unantastbar“ „ist“, was eine staatliche Inanspruchnahme von Transzendenz darstellt, während ein weltlicher Staat - im sogenannten imperativen Präsens der Gesetzessprache - festlegen würde, daß „nicht angetastet wird“¹⁹ (= werden soll). Die so legitimierte „Werteordnung“, die dann (nur) insoweit Demokratie ist als sie sich „demokratischen Werten“²⁰ verpflichtet weiß, verkennt dabei allerdings den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung und verwandelt diese notwendigerweise in ein geschlossenes Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei,²¹ durch (Verfassungs-) Richter als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art (verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Friedfertigkeit der polnischen Diktatur und der totalitären Sowjetunion der 1930er Jahre, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes etc. pp.) bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich als von der Demokratie geboten vorschreibt. Diese Transformation von Grundrechten in „Werte“ stellt allerdings auch die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.²² Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist historisch²³ jedoch der Glaubensstaat, also der religiöse Zwangsstaat! Die Bundesrepublik ist danach nicht deshalb legitim, weil sie den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des

¹⁶ Der sozialdemokratische Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* hat diesen Unterschied sinngemäß dergestalt zum Ausdruck gebracht, daß es den Richter zu verehren gelte, der gegen seine Überzeugung in Übereinstimmung mit dem Gesetz Recht spricht, aber man den Priester zu verachten hätte, der wider seine Überzeugung predigt; der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ verlangt im Zweifel den heuchelnden Juristen.

¹⁷ ... sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.)!, s. *Schüßlburner*, a.a.O., S. 32 ff., wo aufgezeigt wird, daß es bei der vom BVerfG gefundenen außergewöhnlichen Verbotskonzeption darum gegangen ist, das politische Strafrecht neuer Art abzusegnen, während es durchaus möglich wäre, FDGO mit „Staatsordnung“ und somit mit dem Schutzgut der Hochverratsbestimmung (Schutz der Staatseinrichtung vor gewalttätigem Handeln) gleichzusetzen; dann käme man zu einer mit westlicher Demokratie vereinbaren Verbotskonzeption, wie sie etwa mit § 72 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark ausdrücklich formuliert ist.

¹⁸ S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Roman Schnur*, München 1972, S. 187 ff., S. 204.

¹⁹ So zu Recht die Analyse von *Giovanni B. Sala*, Völlig lösgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42; daß die Menschenwürde unantastbar ist, kann man nicht wissen, sondern nur glauben.

²⁰ Der Unterschied zwischen Demokratie und demokratischer Werteordnung wird bei anderer Begriffswahl dargelegt von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.; danach beruht nur die Schweiz auf der Volkssouveränität, Großbritannien auf der noch demokratisch konstruierbaren Parlamentsouveränität und die Bundesrepublik letztlich auf einer Gerichtssouveränität, die im Zweifel nur noch eine sehr lose Verknüpfung zum Volk als gedachtem Subjekt der Volksherrschaft aufweist.

²¹ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. *ders.* Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

²² S. *Forsthoff*, ebenda, S. 190.

²³ S. dazu im einzelnen: *Josef Schüßlburner*, Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen, in: *Schüßlburner / Knütter* (Hg.), Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, 2008, S. 27 ff.

Deutschen Volks darstellt (die wäre weltlich-demokratisch), sondern mehr deshalb, weil sie sich ideologisch-religiös von der „Vorgeschichte“ (die nur 12 Jahre umfassen mag, aber auch 1200 Jahre meinen kann) abgrenzt und so eine Sonderform von Demokratie darstellt.

Demokratie wird durch die dabei verbundene rechtsstaatswidrige *Verwertung* der Grundrechte zur **Fehlbezeichnung für** eine Art **Theokratie**, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotssurrogat²⁴ den Bereich einer (gerade noch) demokratiekompatiblen „Zivilreligion“ überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem Rousseauschen Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“²⁵ Damit werden die Grundrechte zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da sich dann in der Tat (fast) alle dazu bekennen, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubensstaates, nämlich das Simulantenproblem: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.²⁶ Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten, der nur „Lippenbekenntnisse auf das GG“ abgibt, ausgemacht hat, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar!

Von amerikanischer Zivilreligion zur BRD-Werteordnung

Max Weber hat darauf hingewiesen, daß weltgeschichtlich günstige Lagen für eine Durchsetzung von „Priesterherrschaften“ auch als politische Herrschaften immer dann gegeben waren, wenn Erobererstaaten die weltliche Herrschaft bei unterworfenen Völkern ohne förmliche Annexion beseitigen wollten. Priesterherrschaften empfahlen sich dann als Mittel zur Domestikation der unterworfenen Völker, weil die Priesterschaft selbst ein Interesse daran hat, die unmittelbare politische Herrschaft nicht wieder aufkommen zu lassen: Als Beispiel hierfür kann etwa die Wiedererrichtung des jüdischen Staates durch die Perser²⁷ nach der babylonischen Verschleppung der Juden oder die von den Mongolen eingerichtete Herrschaft der Dalai Lama (der re-inkarnierten Mönchskönige), den Vorstehern einer bestimmten Mönchsschule in Tibet angeführt werden. „Auch in der Moderne fehlt es nicht an Beispielen für die Bündnisneigungen von „Kirche“ oder geistlicher Führung mit dem Landesfeind“.²⁸ In der späteren Bundesrepublik war die Machtergreifung der Mentalität einer Priesterherrschaft möglich, weil es keinen deutschen Staat mehr gegeben hatte, so daß diese Lücke durch geschichtslegitimierter Parteifunktionäre,²⁹ aber auch direkt

²⁴ S. dazu *Schüßburner*, Demokratie-Sonderweg, 3. Kapitel: Das Surrogat des freiheitlichen demokratischen Parteiverbots, S. 219 - 301.

²⁵ S. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 3 ff., S. 25.

²⁶ S. ebenda., S. 9, Anm. 27.

²⁷ Wie im Buch *Esra und Nehemia* geschildert, was die Theokratie, die Herrschaft der juristisch gebildeten Theologen zur charakteristischen Herrschaftsform des Judentums machen sollte; s. umfassend *Eugene H. Merrill*, Die Geschichte Israels. Ein Königreich von Priestern, 2001.

²⁸ S. *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen - Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen, 1977, S. 71.

²⁹ Der theokratische Zug des bundesdeutschen Parteiwesens, das mit beschränktem Pluralismus errichtet wurde, bevor es wieder deutsche Staatlichkeit gab, sollte sich in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG niederschlagen, wonach die Parteien „an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken“, also erstere nicht so richtig zum letzteren zu

durch (Geschichts- / Polit-) Theologen ausgefüllt werden konnte: Das veralltäglichte Wertegerede von Parteifunktionären stellt ein permanentes Zeugnis dieser Theologisierung dar.

Zur entscheidenden Vorgeschichte (von der man sich nicht abgrenzt) der späteren Bundesrepublik Deutschland gehört vor allem das **Stuttgarter Schuldbekenntnis der deutschen Protestantismus** von 1945, das von *Adolf Visser 't Hooft*, dem Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen initiiert worden ist, der während des 2. Weltkriegs mit dem holländischen und britischen Geheimdienst zusammengearbeitet hatte, eine religiös-geheimdienstliche Werte-Kombination, die sich in den zivil-religiösen Zügen des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“, dieses öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensts als Weltanschauungskontrollbehörde fortsetzen sollte. Dieses Schuldbekenntnis versprach die Wiederaufnahme des seit Ende der Monarchie - und damit der traditionellen deutschen Zivilreligion der Monarchen „von Gottes Gnaden“ - kopflos gewordenen deutschen Protestantismus in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe. Mit der Stuttgarter Erklärung wurde die - nur religiös-theologisch (mythologisch) konzipierbare - Kollektivschuld des Deutschen Volkes verankert, die sich dabei nicht nur auf die Unterstützung des Hitlerregimes und auf den unterlassenen Widerstand beziehen sollte, sondern sich nach dem Schweizer Theologen und überzeugten Sozialisten *Karl Barth* gegen den falschen Weg der Geschichte der Deutschen im allgemeinen zu richten habe. Zu „bewältigen“ - die religiöse Bedeutung dieses Vorganges, der schließlich zum wesentlichen staatlich-religiösen Anliegen der BRD bis hinein in Parteigerichtsverfahren³⁰ werden sollte, wird damit deutlich - galt dabei die Unheilsgeschichte, die zur Reichseinigung unter *Bismarck* geführt hatte, sowie die Traditionslinie, die von *Martin Luther* (wenn nicht gar von *Arminius*) über *Friedrich den Großen* zu *Adolf Hitler* führte, wobei die „Bewältigung“ bereits mit der Erkenntnis des alliierten Bombenwerfens „als Strafgericht Gottes“ einsetzte: So die kirchlich autorisierte Aufschrift auf der Ruine der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche in Berlin! Diese Anschrift an dem besonderen Platz, einer bewußt als Ruine aufrechterhaltenen (zivil-)religiösen Monarchengedenkstätte, bringt damit den Sieg der neuen Zivilreligion der Verfassungsreligiosität über die alte, die Nationalreligiosität³¹ mit Zügen der vorausgegangenen Reichsreligiosität zum Ausdruck. „Durch das Stuttgarter Schuldbekenntnis hat die evangelische Kirche den Anfang mit jener Umerziehung gemacht, welche die Alliierten als wichtigste Aufgabe ihrer Deutschlandpolitik ansahen und welche die Deutschen mit erstaunlichem Eifer dann als ihre eigene Angelegenheit selbst übernahmen. Unter dem Deckmantel ihrer ökumenischen Beziehungen zu den Kirchen der ehemaligen Feindmächte wurde die evangelische Kirche zur führenden Agentin dieser Umerziehung“.³²

Als Ausgangspunkt der theokratischen Werte-Züge der bundesdeutschen Herrschaftsordnung muß deshalb naturgemäß die amerikanische Zivilreligion angesehen werden, wobei dieser religiöse Transfer im Akt der *unconditional surrender* seinen historischen Ursprung hat: Schon *Tocqueville*, dem man die Erkenntnis der religiösen Getragenheit der modernen

gehören scheinen; in einer weltlichen Verfassung wäre zu formulieren, daß das Volk über Parteien an der staatlichen Willensbildung mitwirkt; so ist etwa Artikel 49 der Verfassung von Italien formuliert.

³⁰ Den Beschluß des CDU-Partei-„Gerichts“ gegen *MdB Hohmann* kann man nur begreifen, wenn man sich bewußt macht, daß hier eine Bewältigungsreligion exekutiert wird, die mit rechtsstaatsfeindlichen Begriffen wie „deutsche Schuld“ hantiert und die Werteverwirklichung als Parteiausschluß versteht, während ein abstammungsmäßig Privilegierter als jüdischer „Christdemokrat“ koksen und mit Versklavten huren darf: bundesdeutsche parteiische „Werteordnung“!

³¹ S. zu dieser *Dietmar Klenke*, Deutsche Nationalreligiosität zwischen Vormärz und Reichsgründung. Zur innen- und außenpolitischen Dynamik der deutschen Nationalbewegung, in: *Historisches Jahrbuch*, 2003, S. 389 ff., eine derartige Würdigung fehlt hinsichtlich der bundesdeutschen Verfassungs- / Bewältigungsreligiosität noch völlig (soweit sie nicht vorliegend geleistet wird).

³² S. *Walter Bodenstein*, Hat die Kirche eine politische Aufgabe? in: *Criticón* Nr. 98, S. 271 ff.

Demokratieentwicklung verdankt, hat festgestellt,³³ daß die Vaterlandsliebe, „in einem eroberten Land nicht lange lebendig“ bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet“. In Phasen der Völkerrechtsgeschichte, die noch vom Recht auf Annexion gekennzeichnet waren, hat dieser psychologische Mechanismus bei Vorliegen günstiger Umstände die Annexion erheblich erleichtert. Zur bleibenden Durchsetzung derselben war die Anerkennung der moralischen Macht des militärischen Siegers notwendig, die von der atavistischen Vorstellung getragen ist, wonach der Gewaltfaktor Krieg, Einbruch des Elementaren, also des schöpferischen Urzustandes in die Politik, als „Gottesgericht“ theokratisch die Herrschaft legitimiert: Durch die Identifizierung mit der Siegermacht wird dann der Besiegte zum Mitsieger und ist bereit, gegen die „Verlierer“ im eigenen Volk³⁴ verfolgungspolitisch, dies „Zivildourage“ nennend vorzugehen: Zuletzt etwa gegen die „DM-Nostalgiker“ der sozialen Unterschicht (so ähnlich hat die Formulierung in der ultraozeanischen *Welt*). Auf diesen Mechanismus, den sie als „deutschen Untertanengeist“ verstanden, haben die Westalliierten bewußt gesetzt: „Der deutsche Untertanengeist bewirkt die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht und seinen Erfolg“.³⁵ Da jedoch die Alliierten bewußt auf eine Annexion der Deutschen verzichtet haben (sieht man von der polnisch-russischen³⁶ ab, die dann allerdings mit der massenmörderischen Massenvertreibung einhergehen mußte, um „demokratisch“ und damit „irreversibel“ zu sein) - an die Stelle direkter Kolonialpolitik im klassischen westlichen Sinne traten nach der neuartigen Weltherrschaftskonzeption der USA als *novus ordo seclorum* internationale Organisationen, welche von den USA und mit ihnen verbündeten Staaten, wie der Spezialdemokratie Sowjetunion, „demokratisch“ beherrscht werden würden - mußte die amerikanische Herrschaftssicherung (da so viele politische Grundoptionen gar nicht vorhanden sind) im Ergebnis auf die Option „Priesterherrschaft“ hinauslaufen.

Der theokratische Herrschaftsanspruch des Amerikanismus wird schon in den Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army. Not for Sale*,³⁷ deutlich, in denen die in Deutschland durch das amerikanische Militärregime zu verwirklichende Freiheit, also *democracy*, wie folgt postuliert worden: „Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben - all over the world“. Damit hat sich der Amerikanismus als Instrument dessen verstanden, was einst vom Sinai gekommen war, um es über weltgeschichtliche Zwischenstufen - Bethlehem, Rom, England, Frankreich und endgültig Amerika - als amerikanischen Gnadenakt „für die Bundesrepublik“ als „Grundgesetz“³⁸ weiterzureichen. Dieses - die Personifizierung ist dann in der Tat angebracht - stellt in seiner Präambel „das deutsche Volk“ nicht nur unter „*Verantwortung vor Gott*“,

³³ S. *Alexis de Tocqueville*,: Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, S. 59.

³⁴ So kann man die staatsreligiösen Züge des „Kampfes gegen Rechts“ erklären; bei staats theologisch unerwünschten Wahlerfolgen einer derartigen Partei ist beliebtestes Erklärungsmuster im sozialisierten Rundfunksystem, daß „Modernisierungsverlierer“ falsch gewählt hätten.

³⁵ S. PRO London F.O. 371/16864 von Ende 1944, zitiert bei *Wolf D. Gruner*, Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, 1993, S. 215.

³⁶ Hinzuweisen ist auch auf den französischen Annexionsversuch beim Saarland, der aber mangels Massenvertreibung nach polnisch-sowjetischem Muster nicht wirksam werden konnte.

³⁷ Abgedruckt bei *Werner Symanek*, Deutschland muß vernichtet werden, S. 149 - 151.

³⁸ Ein Begriff, der an sich weniger als „Verfassung“ besagen soll, aber eher leichter religiös konnotiert werden kann und sich dann sogar und mit zunehmender Entschlossenheit gegen die Einführung einer Verfassung (vgl. Artikel 146 GG) sperrt; s. dazu auch das 8. Kapitel von *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik.

sondern auch unter der „*vor den Menschen*“, wobei im letzteren Falle nicht die Deutschen selbst gemeint sein können, weil dies eine „Verantwortung des deutschen Volks vor den Deutschen“ bedeuten würde, was zwar demokratisch (Selbstherrschaft des Volkes) wäre, aber schon sprachlich nicht gemeint sein kann. Unter „den Menschen“ kann deshalb nur die (restliche) Menschheit gemeint sein, welche die USA zu vertreten behaupten, wozu sich die USA legitimiert sehen, weil „Gott“ im „Gottesgericht“ des Krieges demokratischen Sieg verliehen hat. Dementsprechend versteht sich der Bundesdeutsche als „Demokrat“, weil ihn deutscher Untertanengeist gegenüber der theokratisch legitimierten Besatzungsmacht, die sich auf demokratische Werte stützt, nötigt, sich als solchen einzustufen. Immerhin ist der Bundesdeutsche so weit Deutscher, daß er davon überzeugt ist, daß die wichtigen Fragen mit „Eisen und Blut“³⁹ entschieden werden, und die „demokratischen Mächte“ haben da nun einmal den demokratie-göttlichen Sieg davon getragen. In seiner Position als Diener demokratischer Mächte - „*dem Frieden der Welt zu dienen*“ - muß der „Bundesrepublikaner“, der schon gar nicht mehr als „Deutscher“ erscheinen will (selbst „Republikaner“ ist ihm zwischenzeitlich peinlich geworden), so daß nur noch „Europäer“ bleibt, dann unter „Demokratie“ notwendigerweise die Überwindung des deutschen Nationalstaates verstehen, weil dies „der Menschheit“, also den USA, die Durchsetzung ihrer Interessen in Deutschland, genauer: im „Bundesgebiet“ erleichtert. Diese Konstellation gebiert eigenartige Feindbestimmung wie den Vorwurf „Populist“ zu sein: Nach der bundesdeutschen Zivilreligion darf nämlich ein „Demokrat“ kein Volksfreund sein - dies wäre ja „Nationalismus“, der angeblich, zumindest in Bezug auf das „Bundesgebiet“ anti-demokratisch ist: Gut ist nämlich nur amerikanischer, französischer, britischer, israelischer und türkischer Nationalismus!

Amerikanische (Ideologie-)Interessen werden dabei entsprechend dem deutschen Kult der auf „Eisen und Blut“ gestützten Siegereverenz, der unmittelbar vom NS-Mitläufertum zum demokratischen BRD-Bewußtsein geführt hat, mit „Demokratie“ gleichgesetzt, was nunmehr in heiligen Büchern⁴⁰ der bundesdeutschen Verfassungsreligion damit erklärt wird, daß „Demokratie“ auf dem Sinai gestiftet worden und nunmehr den USA anvertraut sei, um so Philosemitismus und Amerikafreundlichkeit⁴¹ als staatsreligiösen Bewertungsmaßstab bundesdeutscher Demokratiegläubigkeit zu erzwingen: „Die amerikanische Grundidee, der Universalismus, ergibt sich zwingend aus dem jüdischen Monotheismus. Wenn es nur einen Gott gibt, dann folgt daraus, daß auch nur eine Menschheit existiert“.⁴² Da „Menschheit“ im Zuge einer Art Selbstjudäisierung⁴³ zu einem besonders auserwählten Volk nach dem Selbstverständnis der Amerikaner durch die USA repräsentiert wird, läuft „Demokratie“ auf USA-Bewunderung und die Akzeptanz von US-Befehlen als „demokratisch“ hinaus. Die deutsche Christdemokratie⁴⁴ ersetzt dabei den auf den Papst als letzten Kirchenfürsten

³⁹ Zitiert nach: *Wilhelm Schüßler* (Hg.), *Otto von Bismarck, Reden, 1847-1869*, in: *Hermann von Petersdorff* (Hg.) *Bismarck: Die gesammelten Werke*, Band 10, Berlin, 1924-35, S. 139 f.

⁴⁰ S. etwa *Hannes Stein*, *Moses und die Offenbarung der Demokratie*, 1998.

⁴¹ Daß Antiamerikanismus „verfassungsfeindlich“ ist, ergibt sich etwa aus dem *VS-Berichten des Bundes* 1998, S. 97 und 1999, S. 74, allerdings wegen des unterstellten „Antiliberalismus“, wobei bemerkenswert ist, daß *liberal* in den USA selbst ein politisches Schimpfwort geworden ist, das für „sozialistisch“ steht und durchaus auch die Verfremdung des Liberalismus durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ meinen könnte.

⁴² So insbesondere *Richard Herzinger / Hannes Stein*, *Endzeit-Propheten oder Die Offensive der Antiwestler*, 1995, S. 39.

⁴³ Diese war im amerikanischen Radikalprotestantismus von vornherein angelegt; s. etwa *Ulrike Brunotte*, 'New Israel' in der Neuen Welt und der Ursprung der 'Indianer'. Zur millenaristischen Ethnographie des frühen amerikanischen Puritanismus, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, 2000, S. 109 ff.; sowie *Ernst Benz*, Die Wiederentdeckung der zehn verlorenen Stämme Israels auf amerikanischem Boden, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, 1997, S. 258 ff.

⁴⁴ Zur Christdemokratie, s. *Josef Schußlburner*, *Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte*, Reihe Kaplaken, Schnellroda 2010:

ausgerichteten Ultramontanismus ihrer Vorläuferorganisation „Zentrum“ durch eine auf die USA als Erlösermacht ausgerichtete ultraozeanische Einstellung. Es ist an sich überflüssig festzuhalten, daß demgegenüber das weltliche Demokratiekonzept eher zur Betonung der Unterschiedlichkeit der wirtschaftlichen, politischen und vergleichbaren Interessen führen würde. Im Unterschied zur weltlichen Demokratie kann die religiöse „Demokratie“ (Säkulartheokratie, Wertesystem) jeweils oder zumindest tendenziell nur eine Lösung haben, weil es ja nur einen Gott gibt („ein Gott, eine Demokratie, ein Glaube“), was allenfalls unterschiedliche Paraphrasen⁴⁵ der einen demokratischen Wahrheit erlaubt.

Internationalisierung des Amerikanismus: Externalisierung des Bösen

Die in der Bundesrepublik äußerst erfolgreich begründete Herrschafts- / Untertänigkeits-Mentalität konnte zu einem entscheidenden Ausgangspunkt zur beschleunigten Internalisierung des Amerikanismus, der „Nation mit der Seele einer Kirche“ (*Chesterton*), als zumindest zivilreligiöses Konzept werden. Die manichäischen Züge dieser Zivilreligion, die sich als „neues Zion“ konstituiert, zwingen dazu, den eigenen Auserwähltheitsanspruch mit einer Externalisierung, also einer Außenrichtung des Bösen zu verbinden. Dies geht üblicherweise mit einer fundamentalistischen, ja eschatologischen Feindschaft gegenüber den „Kindern des Satans“ einher, als die die Puritaner etwa die auszurottenden Indianer identifiziert hatten. Eine neue Stufe dieser Externalisierung ist nunmehr im Totenkult der „Amerikanisierung des Holocaust“ erreicht, der sich in zahlreichen, häufig als „Museum“ bezeichneten Kultstätten ablesen läßt: „Denn die Erinnerung an das Menschheitsverbrechen der Deutschen unter dem Hitler-Regime, den Massenmord an den europäischen Juden, bestätigt die Tugendhaftigkeit der eigenen Gesellschaft; sie befestigt den Glauben an ihre Erlöserrolle in einer Welt, die des „auserwählten Volks“ im „Neuen Zion“ jenseits des Atlantik unverändert bedarf.“⁴⁶

Die bundesdeutsche „Bewältigung“, die sich zunehmend dogmatisch radikalisiert und dadurch ihre Demokratiekompatibilität als Zivilreligion, die Bekenntnisoffenheit erfordert, fundamental in Frage stellt, bedeutet im Kern nichts anderes als die Innenlenkung dieser amerikanischen Externalisierung des Bösen, was insbesondere mit der eigenartigen Einrichtung eines öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes mit der Bezeichnung „Verfassungsschutz“,⁴⁷ durch CDU-Parteigerichte, Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, Vereinbote, Disziplinarverfahren etc. pp. bundesdeutsch demokratisch bewerkstelligt wird und dabei nicht einmal Quellenkritik erlaubt, da allein der Gebrauch des Wortes „Umerziehung“ (immerhin die korrekte Übersetzung eines amtlichen Begriffs des amerikanischen Besatzungsregimes) den staatsreligiösen Feind - „Verfassungsfeind“ - identifizierbar macht. Im Lichte dieser amerikanischen Externalisierung wird das Begriffspaar *Gott und Menschen* in der Grundgesetz-Präambel bundesdeutsch stillschweigend durch das Begriffspaar „Teufel und Deutsche“⁴⁸ ergänzt, womit festgelegt ist,

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1291537819&sr=1-1

⁴⁵ So ist im SRP-Verbotsurteil als verbotsbegründender Irrtum dieser Partei hervorgehoben worden, daß es mehrere freiheitliche demokratische Grundordnungen geben könnte und nicht nur die eine, s. BVerfGE 2, 1, 12.

⁴⁶ So *H-U. Wehler*, Nationalismus, Geschichte, Formen, Folgen, 2000, S. 62.

⁴⁷ Vgl. dazu den ironischen Artikel des *Economist* vom 29. April 1995, S. 36 über *German way of democracy*. Danach ist in Germany der Schutz der Demokratie nicht nur den Wählern und den Gerichten anvertraut, sondern auch den democracy agencies.

⁴⁸ Im sog. Fall *Hohmann* findet sich in *spiegel-online* vom 11.11.2003 folgender Text über das, „was Hohmann in der Fraktionssitzung u. a. gesagt hat. 'Ich wehre mich gegen den wabernden Vorwurf, daß die Deutschen die Bösen der Geschichte sind.' Ein Satz, den die Vorsitzende Merkel vehement entgegnet hat, wie Teilnehmer

wo die mythologische „Schuld“ angesiedelt ist, die es als „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (staatsreligiös) zu „bewältigen“ gilt. „Bewältigung“ zwingt dabei als Werteverwirklichung zum Verbot von Gruppierungen, die sich gegen diesen religiösen Akt wenden. Aus diesem Grunde sollte die NPD nach einem gemeinsamen Schriftsatz von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, den man weitgehend nur als religionspolitisch einstufen kann, unter dem Stichwort verboten werden: „Zurückweisung einer kollektiven deutschen Verantwortung für den Holocaust“.⁴⁹ Bei dem Schuld- und Verantwortungsbegriff, der dieser staatlichen Aktion sowie entsprechenden religionspolitischen Aussagen in sog. Verfassungsschutzberichten zugrunde liegt, etwa wonach es „rechtsextrem“ „und damit verfassungsfeindlich“ sei, „deutsche Schuld“ zu „verleugnen“ / „relativieren“, kann es sich nur um eine religiöse Einordnung handeln, da der weltliche Rechtsstaat einen derartigen Schuldbegriff nicht kennt (ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Täter „deutsches Volk“ dürfte nach der bundesdeutschen Strafprozeßordnung, die allerdings noch auf den rechtsstaatlichen „Obrigkeitsstaat“ zurückgeht und damit im Zweifel als „belastet“ gilt, doch noch nicht möglich sein).

Der Befund, daß die staatliche, insbesondere geheimdienstliche Bezugnahme auf den historischen Vorgang, der aufgrund des Titels einer Soap Opera mittlerweile als „Holocaust“ bezeichnet wird, erkennbar einen (staats-)religiösen Charakter hat, belegt sich mit der Erkenntnis, daß historisch „Religion“ mit Totengedenken, also mit dem staatlichen (Zwangs-) „Erinnern“ beginnt, das um politisch wirksam zu sein, immer auch ein mehr oder weniger zwanghaftes Vergessen⁵⁰ einschließen muß: Im Falle der bundesdeutschen Verfassungsreligion muß etwa die Rolle von Deutschen als Vertreibungsoffer vergessen und dem „Schlußstrich“ anheim gegeben werden, der im Bereich des staatlich angeordneten Zwangsgedenkens „verfassungsfeindlich“⁵¹ wird. Mit der Entscheidung über die Errichtung eines zentralen Holocaust-Mahnmals⁵² als staatlich finanzierter Bundeserinnerungsstätte, letztlich ein von bundesdeutschen Demokraten errichtetes Siegerdenkmal der amerikanischen Zivilreligion, ist bereits ein weiterer Schritt in Richtung dogmatischer Staatsreligion getan. Der kultartige Charakter dieser geplanten Einrichtung wird schon dadurch deutlich, daß sich der damalige Bundespräsident *Herzog* „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“⁵³ ausgesprochen hatte, an denen die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten Staatsrituale⁵⁴ vollzogen werden. Wer diese Sprach- und Argumentationsrituale eines religiös-ideologischen Demokratiekults mit dem „Deutschen an sich“ als historischen Schurken nicht vollziehen will, hat dann gewissermaßen den sokratischen Schierlingsbecher des „(Rechts-) Extremismus“ auszutrinken. Die mit einer Staatsreligion notwendigerweise verbundene rechtsstaatswidrige Privilegierung und Tabuisierungen prägen bis zu Parteiverbots- und Parteiausschlußbegründungen hinein bereits jetzt die Realverfassung der Bundesrepublik, deren Daseinsberechtigung ihr „grüner“ Außenminister und Polizistenschläger a. D. von „Auschwitz“⁵⁵ abgeleitet hat. An dessen Auslassungen vom 11.09.2000 im heiligen

anschließend schilderten“; es ist bemerkenswert, welche Auffassungen man als „Christdemokrat“ (schon dies ein eigenartiges, da Demokratisches und Theokratisches vermengendes Konstrukt!) vertreten muß, um sich für den „demokratischen Verfassungskonsens“ etwa des Konsensdemokraten *Stoiber* zu qualifizieren, womit dessen Konsenspartner von der Ex-Diktaturpartei Die Linke sicherlich keine Schwierigkeiten haben dürften.

⁴⁹ S. den auszugsweisen Abdruck dieser Staatsaktion in: *FAZ* vom 16.02.2002, S. 11.

⁵⁰ S. *Jan Assmann*, Das kulturelle Gedächtnis, Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, 2000.

⁵¹ Dem *VS-Bericht des Bundes* von 1999 ist auf S. 49 zu entnehmen, daß die Ablehnung des Holocaust-Mahnmals „verfassungsfeindlich“ sein soll.

⁵² S. etwa *FAZ* vom 26. 06. 1999, Die Entscheidung ist gefallen.

⁵³ *FAZ* vom 04. 09. 1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

⁵⁴ S. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04. 01. 1999.

⁵⁵ „Alle Demokratien haben eine Basis, einen Grundsatz. Für Frankreich ist dies 1789, für Deutschland Auschwitz“, s. *SZ*, Nr. 50/99.

Sinnstiftungsort New York läßt sich der Übergang von der Werteordnung, die schon begrifflich die Theologisierung von „Demokratie“ und damit ihre Konversion zur Theokratie erleichtert, zur expliziten Staatsreligion gut nachweisen: „All jene, die jenen ominösen `Schlußstrich` versucht haben, sind an dem fortgeltenden Faktum Auschwitz (eine bemerkenswerte naturrechtliche Konstruktion: ein Faktum „gilt“, Anm.) und der deutschen Schuld an der Shoa kläglich gescheitert - und dies zu Recht. Denn eine alte jüdische Weisheit lehrt uns: „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“.⁵⁶ Damit ist natürlich nicht das „Ende des Exils“ von Deutschen aus den Vertreibungsgebieten gemeint, wofür sich vielleicht ein deutscher Außenminister zuständig fühlen sollte und es geht natürlich auch nicht um die „Erlösung der Deutschen“, also um diejenigen der deutschen Täter: Abgesehen davon, daß es eigentlich nicht Aufgabe eines säkularen Staates und eines diesen vertretenden Bundesministers ist, „Erlösung“ zu betreiben, um sich dabei amtlich mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu identifizieren.

Anhand dieser theokratischen Anmaßung des früheren Straßenkämpfers und nachmaligen Bundestheologen *Josef* („*Joschka*“) *Fischer* wird die Einschätzung eines Religionswissenschaftlers⁵⁷ nachvollziehbar, wonach das Holocaust-Gedenken sich zur neuen Weltreligion entwickeln könnte. Zumindest gibt es zur Unterstreichung des amerikanischen Weltherrschaftsanspruchs durch Externalisierung des Bösen starke machtpolitische Bestrebungen der US-Hegemonie in diese Richtung, wie sie sich in dem 1998 auf schwedische Initiative (zur Vermeidung einer finanziell nachteiligen Situation, in die die demokratische Schweiz durch US-Machtausübung manövriert worden war) gegründete ***Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research*** niedergeschlagen haben, die die Erinnerung an den Holocaust als internationale staatliche (!) Aufgabe verankern und dabei politische Gegner, die bundesdeutsche, d.h. amerika-initiierte „Anti-Rechts-Ideologie“ universalisierend, mit dem Vorwurf „Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, der negativen Dreifaltigkeit der Zivilreligion, überziehen will. Die Aufnahme osteuropäischer Staaten in die NATO ist daher mit entsprechenden zivilreligiösen Verpflichtungen als *sacramentum* (Fahneneid) verbunden worden, die den Holocaust und seine Bewältigung⁵⁸ zum Kern der NATO(Aufnahme)-Doktrin gerinnen ließen (irgendeinen Sinn muß ja diese Organisation doch noch haben).

Bewältigungsreligion

Würden die Ansätze der „Bewältigung“ im Rahmen der bundesdeutschen Internalisierung des Amerikanismus und der damit verbundenen Externalisierung des Bösen voll zur Entfaltung gebracht werden, dann würde Jerusalem als heilsgeschichtliche *via dolorosa* durch Deutschland⁵⁹ abgelöst werden und die Restbestände des Christentums, die sich in Europa, aber insbesondere in Deutschland ohnehin in rapider Auflösung befinden, würden dabei in

⁵⁶ S. Netzseite Auswärtiges Amt vom 16.10.2000.

⁵⁷ Vgl. das Interview mit dem Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16 / 2001, S. 120 ff. mit dem Titel „Eine Neue Weltreligion?“

⁵⁸ S. http://www.jewishsf.com/content/2-0-/module/displaystory/story_id/19241/edition_id/389/format/html/displaystory.html

Jewish past key for would-be NATO member: “During the past decade, Jewish leaders and the U.S. State Department have used NATO membership as leverage to encourage the aspirants to confront their Holocaust history. That includes politically sensitive issues like local collaboration with the Nazis, property restitution, Holocaust education and commemoration and the prosecution of war criminals” (von 8.11.2002).

⁵⁹ So *Assmann*, in: *Focus* ebenda, S.123: „Warum denn nicht? Jerusalem hat sich’s damals auch nicht ausgesucht“.

dieser Staatsreligion aufgehen und damit letztlich verschwinden.⁶⁰ Der negative Gottesbeweis dieser Zivilreligion intendiert genau dieses! Was in weiten Kreisen der Bundesdeutschen als Unglaube oder Atheismus auftritt, würde deshalb dieser Entwicklung nicht entgegenstehen, sondern sie beschleunigen, weil dieser sog. Atheismus nicht mehr im Sinne der Aufklärung weltlich-rational⁶¹ ist, was der demokratietheoretisch gebotenen Trennung von Religion und Staat zugute käme. Vielmehr ist er gerade durch den Holocaust „als Mythos im Sinne einer fundierten Geschichte, von deren immer neuen Erzählung handelsleitende Impulse für die Gegenwart ausgehen“ (Assmann), zutiefst religiös gestimmt: Der negative pseudo-atheistische Gottesbeweis, der diese Gestimmtheit trägt, bezieht sich auf nämlich auf Auschwitz⁶² als kosmisch-eschatologisches Drama, das als „Singularität“ staatlich dogmatisiert wird, indem es dem „mündigen Bürger“ als „unvergleichbar“ der historisch-weltlichen Einordnung entzogen und einem Vergleichsverbot, einer Abart des jüdischen Bildverbots, unterworfen wird, mit der Folge, daß es zwar eine „Theologie nach dem Holocaust“ gibt, nicht aber eine „Theologie nach den Verbrechen des Bolschewismus“ (Maoismus / Pol-Potismus etc. pp.). Als Akt staatlich angeordneter und vollzogener Bewältigung drängt dies auf eine Aufhebung der Trennung von Staat und Religion und führt in den nachsäkularen Glaubensstaat über, der nur dann noch als „Demokratie“ bezeichnet werden kann, wenn man diese Herrschaftsform als eine Abart der Theokratie begreift.

Die Gefährlichkeit dieser Entwicklung für das weltliche Konzept der Demokratie insbesondere in Deutschland wird deshalb nicht erkannt, weil diese Vereinigung von Staat und (Pseudo-, Quasi-)Religion als „Verfassungsschutz“ läuft und dabei auf den vor-rationalen Elementen aufbauen kann, die auch der weltlich konzipierten Demokratie⁶³ - wie auch andere Staatsformen, wo dies aber weniger ein theoretisches Problem darstellt - anhaften, wobei das Konzept der „Werteordnung“ dieser Vereinigung vorarbeitet; diese Konzeption kann mit Demokratie (nur) insoweit verbunden werden, indem man die Werte als „demokratisch“ verkündet. Deshalb ist es nicht als problematisch angesehen worden, daß zur 50-Jahrfeier des bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise als umstritten anzusehenden „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ von den Vertretern der Religionsgemeinschaften, soweit der Presse zu entnehmen war, lediglich der Präsident des Zentralrats der Juden⁶⁴ eingeladen war, also der Religionsgemeinschaft, die mit der vom „Verfassungsschutz“ zu schützenden Verfassungsreligion aufgrund des negativen Verfassungswertes „Antisemitismus“ erkennbar am engsten verbunden wird. Dagegen wäre es wohl als befremdlich aufgefallen, wäre ein Kardinal der katholischen Kirche prominent, etwa als Redner zu den VS-Feiern eingeladen worden: Man wäre dann vielleicht Gefahr gelaufen, daß mündige Bürger der Vorbildcharakter der Glaubensinquisition für die bundesdeutsche Ideologiekontrollbehörde bewußt geworden wäre, weshalb schon „Antikatholizismus“ oder auch „Antichristlichkeit“ kein negativer Verfassungswert sein darf. Deshalb bringt man bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ nicht mit Katholizismus und - trotz „Stuttgart“ - auch nicht mit Protestantismus in Verbindung, sondern über die Bekämpfung des „Antisemitismus“, der vor allem am mangelnden Glauben an verfassungsreligiös geschützter „Offenkundigkeit“ festgemacht wird, mit dem Judentum, das auch deshalb staatstheologisch ins Zentrum rückt, weil der Amerikanismus, der im Akt der „Bewältigung“ zivilreligiös transferiert wird, von seinen Anhängern zunehmend als weltpolitische Ausprägung des jüdischen Monotheismus verstanden wird. Wenn deshalb

⁶⁰ S. Assmann, ebenda: „Meine These ist durchaus, daß in 1000 Jahren der Holocaust ein absolut zentrales Element der Erinnerung ist. Der Tod Christi hat immerhin 2000 Jahre getragen.“

⁶¹ Daß Atheismus genauso wenig wissenschaftlich ist wie die ausdrücklichen Theologien, ist zuletzt gut dargestellt worden von Adrian van Heerden, Why Atheism is unscientific, in: *Contemporary Review*, 2004, S. 351 ff.

⁶² S. dazu die als Motto dieses Abhandlungsteils gebrachte theologische Überlegung.

⁶³ S. dazu die Ausführungen im 1. Teil dieser Abhandlungsreihe.

⁶⁴ S. FAZ vom 25. 10. 2000.

„Anti-Amerikanismus“ von Amts wegen als „verfassungsfeindlich“ entlarvt wird, dann mögen die entsprechenden Staatsbediensteten, die VS-Berichte verfassen (*Dr. Pfahl-Traugher, Mattias Weber* etc.), meinen, daß sie damit die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) schützen, während sie in Wirklichkeit Religionspolitik betreiben: Denn welches der FDGO-Prinzipien wird eigentlich durch diese Entlarvung von „Anti-Amerikanismus“, hilfsweise „Antisemitismus“, eigentlich geschützt: Ist es das Mehrparteienprinzip oder sind es Grundrechte, wie das demokratietheoretisch entscheidende Grundrecht der Meinungsfreiheit? Die erkennbare Relativierung gerade der Meinungsfreiheit durch die Zivilreligion muß dann doch eher zur Verneinung der Frage führen, so daß im Zweifel nur noch die „Menschenwürde“ als Vorwand bleibt, der die staatlich geschützte „Offenkundigkeit“ zugeordnet ist und die für diese religionspolitischen Zwecke in Anspruch genommen werden kann, weil der Grundgesetz-Text hierbei unzweifelhaft religiös-theologisch formuliert ist und sich zur Konversion von Demokratie in Theokratie gut eignet: Und dies bei einem „Gott“, der anders als in der Verfassung von Irland und Griechenland im GG nicht als dreifaltig⁶⁵ gekennzeichnet ist, sondern auch einen anderen meinen kann.

Verdrängung der überlieferten Religion durch die Zivilreligion

Das auf *Rousseau* zurückgehende Konzept der „Zivilreligion“ ist - insbesondere unter Berücksichtigung der sich bei der Analyse bundesdeutscher Verhältnisse aufdrängender Erkenntnis - durchaus nicht so harmlos wie es zunächst den Anschein hat, da der Inhalt dieser Zivilreligion bei *Rousseau* selbst von Staatswegen den Glauben an die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung im ewigen Leben, Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze sowie Verbot der Unduldsamkeit beinhaltet, immerhin eindeutig religiös-theologische Annahmen, die heute nicht jedermann als Ansicht zur Gänze staatlich aufgezwungen bekommen möchte. Hinzu kommt, daß dabei als Sanktion Landesverweisung bei mangelnder Akzeptanz und Todesstrafe bei Glaubensabfall - nicht aus religiösen, sondern aus Gründen der politischen Sektenbekämpfung - vorgesehen ist. Der ausgeprägten US-amerikanischen Zivilreligion ist zugute zu halten, daß es (bislang?) nicht zu derartigen Maßnahmen gekommen ist, sieht man davon ab, daß im Prozeß der Externalisierung des Bösen zu erwartende Diskriminierungsmaßnahmen amerika-induziert demokratiefördernd dort stattfinden, wo man eben „das Böse“ ansiedelt, wie etwa bei und gegenüber den Deutschen. Diese schützt „Menschenwürde“ dann selbstverständlich nicht (ohne weiteres), vielmehr sorgt diese dogmatisierende Zivilreligion und ihre auf den „Menschen als solchen“ ausgerichtete humanitaristische⁶⁶ Werteordnung bei Anwendung der manichäischen Dialektik der „Singularität“ dafür, daß gleichzeitig der Deutsche zum Un- wenn nicht gar Untermenschen wird, auf den abstammungsbedingt (und damit rassistisch!) untilgbare „Schuld“ lastet und dem amtlich, bis zu Parteiverbotsbegründungen hinein unterstellt werden darf, daß er als zumindest „latenter“ „Antisemit“ den Holocaust ohne staatlich induzierte „Bewältigung“ wieder fortsetzen würde. Aus diesem Grunde hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Deutschen die Auffassung auferlegt, daß es zum „personalen Selbstverständnis“ jüdischer Kläger (einschließlich solcher, die sich nicht nach jüdischem Recht, sondern nur nach den indirekt wiederbelebten „Nürnberger Gesetzen“ als solche qualifizieren) gehöre, „als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu

⁶⁵ Der Frage nach dem Grundgesetz-Gott wird im 4. Teil der vorliegenden Abhandlung unter „Grundgesetz-Henotheismus“ nachgegangen.

⁶⁶ Seinem aufgeklärten Selbstverständnis zuwider war schon dem klassischen Liberalismus als Individualismus eine entsprechende Dämonisierung inhärent, wie *Max Stirner* erkannt hat. „Der gesamte Liberalismus hat einen Todfeind; einen unüberwindlichen Gegensatz, wie Gott den Teufel: dem Menschen steht der Unmensch ... stets zur Seite“, zitiert bei *Hanno Kesting*, *Öffentlichkeit und Propaganda*, 1995, S. 68, Fn. 250.

werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht und der Teil ihre Würde ist.“⁶⁷ Ersetzt man dabei den paganen oder zivilreligiösen Begriff „Schicksal“ mit dem (wie man - schon - sagen muß) „christlich-jüdischen“ (bald wohl: abrahamistischen) Begriff „Gott“, der sich immerhin im Grundgesetz und damit, anders als „Schicksal“, als Rechtsbegriff findet, dann hat der BGH nichts anderes ausgesagt, als daß alle (anderen) Personen / Deutschen aufgrund „der Verstrickung des deutschen Volkes“⁶⁸ moralisch verpflichtet sind, Juden als Mitglieder des von Gott auserwählten Volks („liberal“: herausgehobene Personengruppe) zu akzeptieren, weil sonst Schmerzensgeldansprüche und sonstige Sanktionen drohen. Insbesondere droht mittlerweile die Anwendung des zur Fundamentalnorm der „Werteordnung“ aufgewerteten § 130 StGB, dessen theologischen Charakter man erkennt, indem man sich dem Wahrheitsschutz des Holocausts vergleichbar vorstellt, der Gesetzgeber würde den Unglauben an die Auferstehung Jesu, für einen überzeugten Christen eine „Tatsache“, in einen Straftatbestand fassen und diesen damit rechtfertigen, der Ungläubige, dem unterstellt wird, die „Wahrheit“ der Auferstehung als „offenkundig“ zu kennen (strafmildernder oder gar straffausschließender Irrtum wird natürlich, anders als bei der Inquisitionsgerichtsbarkeit im Fall Galilei, nicht anerkannt), wolle mit seinem teuflischen „Leugnen“ lediglich die Gläubigen als „Idioten“ darstellen. Dies wäre gegen deren „Menschenwürde“ gerichtet und könnte damit ihre weltanschauliche Verfolgung ermöglichen, wogegen es rechtzeitig zum „Schutz der Verfassung“ vorzubeugen gelte. Daß eine derartig gegen die Menschenwürde (*errare humanum est*) „begründete“ Rechtsetzung das Rechtsstaatsprinzip verletzen würde, wäre wohl dem religiös gestimmten Bundesdeutschen noch deutlich, bei § 130 Abs. 3 und 4 StGB kann - bei weltlicher Betrachtung - nichts anderes gelten.

Die Glaubensgehalte, die im Wege des religionspolitischen Transfers ultraozeanisch - und nicht mehr ultramontan⁶⁹ - installiert werden, kann man wirklich nicht mehr demokratietheoretisch als Ausdruck allgemeinen politischen Bewußtseins der von der überwiegenden Mehrheit zu akzeptierenden undogmatische „Zivilreligion“ ansehen wie sie etwa noch in der westlichen Monarchie („König von Gottes Gnaden“) vorliegt, sondern es geht entschieden um eine freiheitsbedrohende Rücknahme der Trennung von Staat und (Staats-) Religion / Ideologie. Dieser Prozeß wird auch daran deutlich, daß in der Bundesrepublik in der Tat die Religionsfreiheit problematisch⁷⁰ zu werden beginnt, was soweit geht, daß Glaubensgemeinschaften wegen ihrer Irrlehren als „verfassungswidrig“ verboten⁷¹ und „Sekten“ aus ideologischen Gründen, d.h. ohne nachweisbare Gesetzesverletzung staatlich überwacht und auch amtlich angeprangert werden. Zunehmend wird staatlicherseits dafür gesorgt, daß ein Islam entsteht, der nicht „mit dem Grundgesetz“ im Widerspruch⁷² steht, was bedeutet, daß das „Grundgesetz“ als Bewertungsmaßstab für Religion notwendigerweise zu einer Metareligion wird; dies scheint allerdings gar nicht mehr aufzufallen, weil das Verfassungsverständnis aufgrund der unmittelbaren Vorgeschichte der Bundesrepublik und dem Zweck der Zivilreligion entsprechend von vornherein religiös-theologisch ausgeprägt ist. Deshalb ist es berechtigt, von einer „Religionspolitik der Bundesrepublik Deutschland“ zu

⁶⁷ S. BGHZ 75, 160, 163.

⁶⁸ S. ebenda, S. 164; „Verstrickung“ etwa als Rechtsbegriff der Zwangsvollstreckung (Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Schuldners („Kuckuck“) zugunsten des Gläubigers) weckt noch die Erinnerung an die Schuldknechtschaft.

⁶⁹ Der Wechsel von ultramontan zu ultraozeanisch bei der Ideenströmung der „Christdemokratie“ ist nachgezeichnet bei *Schüßlburner*, DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts – Verfassungsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Christdemokratie, in: *Schüßlburner / Knütter*, Was der Verfassungsschutz verschweigt, a. a. O. S. 509 ff., sowie in den Ausführungen zur Konsensdemokratie. Die Kosten der Mitte. 2010.

⁷⁰ S. dazu *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg, S. 550 ff.

⁷¹ S. BVerwGE 37, 344, vor allem 362 ff.

⁷² S. *FAZ* vom 23.07.2004, S. 2: Studiengang für Islamlehrer.

sprechen, die etwa im 1998 veröffentlichten Bericht der Enquetekommission zu „sog. Sekten und Psychogruppen“ ausgedrückt ist. In diesen Kontext gehört die Verdrängung der etablierten Religionen, deren Vereinigungen (Kirchen) immerhin öffentlich-rechtlichen, also behördenähnlichen Status haben, durch die sog. Kruzifix-Entscheidung⁷³ des BVerfG, die dabei im zeitlichen Zusammenhang mit einer jüdischen Kritik am christlichen Kreuzzeichen steht, welche wiederum aus dem Streit um Kreuzzeichen im Gelände von Auschwitz⁷⁴ herrührt, also dem Ort, durch den sich nach der neuen - äußert dogmatischen und damit konzeptionell rechtstaatswidrigen - Zivilreligion „die bundesdeutsche Demokratie legitimiert“. Die *Staatsreligion in statu nascendi* beginnt dabei Einfluß auf die Dogmatik etablierter Religionen zu nehmen, wie an der Änderung des Grundartikels der Rheinischen Kirche aufgezeigt werden kann, die im Zeitalter des Egalitarismus das erstaunliche Dogma von der Auserwählung des jüdischen Volkes bekräftigt hat.⁷⁵ Dabei geht letztlich - mit Hilfe der amtlichen Ideologie - unter Anpassung an die Entwicklung im US-amerikanischen Radikalprotestantismus um die Rejudäisierung des Christentums, was schon dazu geführt hat, kirchlicherseits die Judenmissionierung abzulehnen.⁷⁶ Dies bedeutet aber - über die amtliche Zivilreligion bewerkstelligt - nichts anderes als die Anerkennung der jüdischen Religion als einer gegenüber dem Christentum überlegenen Religion durch die sich weiterhin „christlich“⁷⁷ nennenden Kirchen und auch durch die sogenannte „Christdemokratie“!

Fragt man nach dem wahrscheinlichen Ende dieser Entwicklung, dürften sich doch erhebliche Zweifel an der Annahme des angeführten Religionswissenschaftlichen und Ägyptologen aufdrängen, das Holocaustgedenken könne zur neuen Weltreligion werden. Dem steht schon das Singularitätsdogma deshalb im Weg, weil es mit einem Vergleichsverbot einhergeht und deshalb als moralischer Bewertungsmaßstab für weltlich-politisches Handeln, den es abzugeben beansprucht, ausscheiden muß. Durch die „Bewältigung“ ist zum Beispiel der Völkermord in Ruanda nicht verhindert worden, was schon für das „Autogenozid“ des Pol Pot-Regimes zutrifft. Letzteres ist deshalb von bundesdeutsch-bewältigungspolitischer Bedeutung, weil ein früherer dezidiertes Anhänger von *Pol Pot* unbeanstandet im Planungsstab des Auswärtigen Amtes⁷⁸ dem sich staatstheologisch betätigenden „*Joschka*“ *Fischer* zuarbeiten durfte. Der machtpolitisch-weltliche Charakter der Bewältigungsstrategie, der damit deutlich wird, macht diese unglaubwürdig, ja läßt die entsprechende bundesdeutsche Zivilreligion als extrem(istisch) primitiv erscheinen: Als ob sich geschichtliche Entwicklungen so einfach wiederholen würden, so daß man dagegen mit simpler „Bewältigung“ im Sinne einer zivilreligiösen Beschwörung ankämpfen könnte! Im Zweifel stellt sich ein erneutes Verhängnis eher deshalb ein, weil angesichts der Fixierung auf eine bestimmte „Vergangenheit“, die „nicht vergehen will“ und die man glaubt im Nachhinein

⁷³ Die Entscheidung ist juristisch deshalb problematisch, weil sie nach der Weimarer Reichsverfassung nicht als geboten angesehen wurde, deren Kirchenartikel über Art. 140 GG Bestandteil des GG sind, obwohl die WRV den „Glaubensgesellschaften“ generell distanzierter gegenübergestanden ist als das Grundgesetz.

⁷⁴ S. *FAZ* vom 04.08.1998: Streit über das Gedenken in Auschwitz - Christliche Symbolik auf dem „Friedhof des europäischen Judentums“.

⁷⁵ S. dazu: *Notger Slenczka*, Durch Jesus in den Sinaibund? Zur Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche, in: *Lutherische Monatshefte* 1 / 95, S. 17 ff.

⁷⁶ S. *FAZ* vom 19.06. 1999, Kirchentag bestätigt Nein zur Judenmission - Der Streit um messianischen Juden und christliches Missionsverständnis.

⁷⁷ Im Sinne der traditionellen Einstellung der Kirchen hat dazu der katholische Philosoph *Robert Spaemann* unter dem Titel: „Gott ist kein Bigamist“ in der *FAZ* vom 20.04.2009 Stellung genommen; s. <http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~ECB07CABA76FE443CAAB4DA87CE57727C~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

⁷⁸ S. zu *Hans-Gerhart Schmieder*, der als Chef des totalitären KBW ein Spende von 238 650.- DM an *Pol Pot* überwiesen hat, den Aufsatz in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10; dazu auch: *Stefan Winckler*, Grüne und Linksextremismus – eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht, in: *Schüßlburner / Knütter* (Hg.), Was der Verfassungsschutz verschweigt, S. 453 ff.

mit „Zivilcourage“, die doch nur Opportunismus und Unterwürfigkeit gegenüber der Hegemonialmacht oder moralische Selbstüberhebung offenbart, verhindern zu können, die Zukunft verfehlt wird. Diese wird nämlich von ganz anderen Kräften bestimmt werden, denen die pseudomoralisch induzierte Realitätsverfehlung der ewig-gestrigen Zivilreligion der Bewältigung gerade zur Machtstellung verhelfen wird. Als eine Erscheinung, die sicherlich religiös genannt werden muß und dabei trotz Trennung von Staat und Religion / Ideologie auch noch staatlich gefördert wird, dürfte die zivilreligiöse Bewältigung deshalb, dem historischen Manichäismus in Mittelasien nicht unähnlich, nur Katalysator einer Entwicklung sein, von der - nur scheinbar paradox - dann eine ganz andere Religion profitieren wird (s. dazu den 3. Teil: Abrahamismus).